



Gewässerabstände und Gewässerrandstreifen

**Online-Info-Veranstaltung „Kartierung Gewässerrandstreifen“ des
Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf**

Alois Dorfmeister L2.2
Bildung und Beratung
Standort Deggendorf
26.03.2025

Themen

- Abstandsauflagen
- Verpflichtende Gewässerrandstreifen
- Gestaltung und Möglichkeiten von Gewässerrandstreifen
- Ausgleichszahlung
- Erhalt des Ackerstatus und Dauergrünlandentstehung

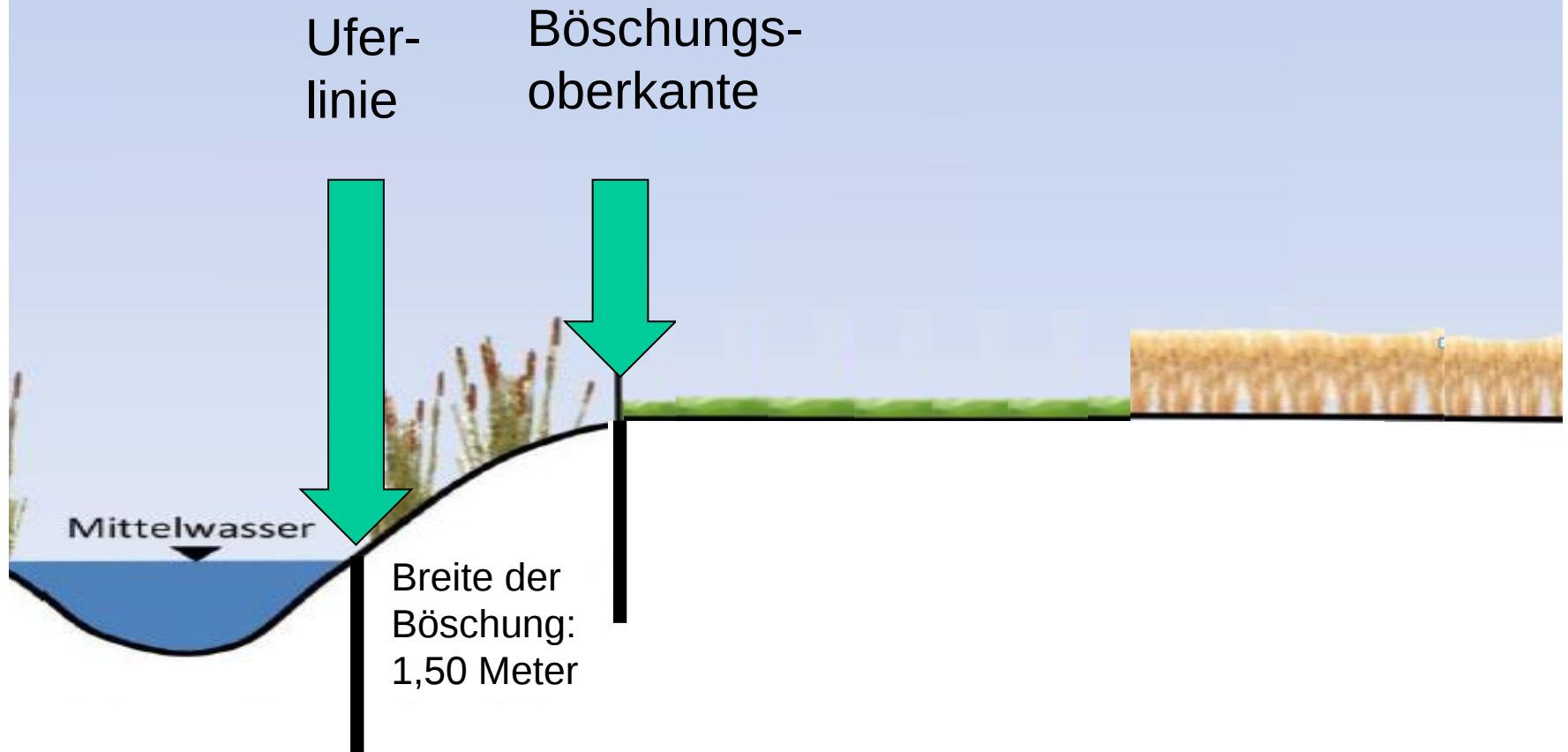


Gewässerrandstreifen und Abstandsauflagen an Gewässern

In Bayern gibt es aktuell verschiedene rechtliche Regelungen für Gewässerrandstreifen und Gewässerabstandsauflagen, die sich in ihren Vorgaben unterscheiden, teilweise überschneiden. Außerdem gibt es verschiedene Bezugspunkte, von wo ein Abstand einzuhalten ist.



Bezugspunkte



Abstandsauflagen

Pflanzenschutzauflagen § 36 Abs.1 Satz 1 PflSchG

- Fläche an ständig und an periodisch wasserführenden Oberflächengewässern

Dies sind Weiher, Seen, Flüsse, Bäche und Gräben mit einem natürlichen oder künstlichen Gewässerbett. Bei diesen Gewässern gelten die Abstandsauflagen auch bei einer Austrocknung im Sommer.

- Gebot: Einhaltung der Abstände an Gewässern z. B. Mindestabstände; abdriftmindernde Maßnahmen, Hangaufgaben
- Gemessen ab Böschungsoberkante ggf. Linie des Mittelwasserstands
- Abstand je nach Auflage





**Erzeugerring
für Pflanzenbau
Niederbayern e.V.**

Amt für Ernährung
Landwirtschaft und Forsten
Deggendorf-Straubing



20.02.2025 Erzeugerring *aktuell* 1/2025

Abstandsauflagen von Pflanzenschutzmitteln (Stand 06.01.2025)

Präparat	Zulassung In	Gewässerabstand (m)						Hangneigung ⁶⁾ >2 %	Nicht-Zielflächen Abstand (m)				
		Auflage ²⁾	Standard	variabel nach Abdriftminderung ¹⁾			Abdriftminderung in % (z. B. Düsen)		0%	50%	75%	90%	
				50%	75%	90%							
Getreideherbizide													
Accurate Extra 70 g/ha (30.06.2025)	WW	NW605-1/606	10	5	5	*		NT103 ³⁾	20	20	20	0	
Accurate Extra 60 g/ha (30.06.2025)	SW, SG	NW605-1/606	10	5	5	*		NT103 ³⁾	20	20	20	0	
Alliance	W,G,WT,WR	NW607 NW701		15	5	5	10	NT101 ³⁾	20	0	0	0	
Altivate 6 WG	WW,WR,WT	NW609 NW701	5	*	*	*	10						
Ariane C (30.04.2025)	W,G,T,WR,H,DI		*	*	*	*		NT103 ³⁾	20	20	20	0	
Artus (30.06.2025)	W,G,T,WR,H	NW609	5	*	*	*		NT102 ³⁾	20	20	0	0	
Atlantis Flex 200 g/ha + Biopower	WW,WT,WR,WDU,DI	NW609	5	*	*	*		NT103 ³⁾	20	20	20	0	
Atlantis Flex 330 g/ha + Biopower	WW,WT,WDU	NW605-1/606 NW701	5	5	*	*	10	NT103 ³⁾	20	20	20	0	
Attribut 100g	WW	NW605-1/606 NW706	5	5	5	*	20	NT103 ³⁾	20	20	20	0	
Attribut 60g	WW,WR,WT, DI	NW605-1/606 NW701	5	5	*	*	10	NT102 ³⁾	20	20	0	0	
Aurora (31.03.2025)	W,G,WR,T,SH		*	*	*	*		NT103 ³⁾	20	20	20	0	
Avoxa (30.04.2025)	WW,WR,WT	NW605-1/606	5	5	5	*		NT109 ^{4/5)}	25	25	25	5	
Axial 50 0,9 l/ha	W,G,WR,WT,DI,DU		*	*	*	*							
Axial 50 1,2 l/ha	W,G,WR,WT,DI,DU		*	*	*	*		NT101 ³⁾	20	0	0	0	
Axial Komplett	W,G,WR,WT,SDU		*	*	*	*		NT102 ³⁾	20	20	0	0	
Biathlon 4D + Dash (Aufbrauchfrist: 07.11.2025)	W,G,R,T,H,DI,DU	NW609-1	5	*	*	*		NT103 ³⁾	20	20	20	0	
Broadway Plus 60 g/ha	WW,WR,WT,DU,DI	NW607-1 NW706		15	10	5	20	NT108 ^{4/5)}	25	25	5	5	
Broadway Plus 40 g/ha	SW,SDU	NW605-1/606 NW706	15	10	5	5	20	NT103 ³⁾	20	20	20	0	
Concert SX 150 g/ha (30.06.2025)	WW,WR,T	NW605/606 NW706	5	5	5	*	20	NT108 ^{4/5)}	25	25	5	5	
Concert SX 100 g/ha (30.06.2025)	SW, SG, H	NW605/606 NW701	5	5	*	*	10	NT108 ^{4/5)}	25	25	5	5	
Croupier OD (31.12.2025)	W,G,WR,WT	NW605-1/606	10	5	5	*		NT109 ^{4/5)}	25	25	25	5	
Daltrix 300 g + Efortol	WW, WR, WT	NW 609-2	5	*	*	*		NT108 ^{4/5)}	25	25	5	5	
Daltrix 500 g + Efortol	WW, WR, WT	NW605-2/606	5	5	*	*		NT108 ^{4/5)}	25	25	5	5	
Director	W,G,WR,WT,DI, DU,SH		*	*	*	*		NT102 ³⁾	20	20	0	0	
Dirigent SX (31.07.2025)	W,G,WR,WT,SH	NW609 NW701	5	*	*	*	10	NT103 ³⁾	20	20	20	0	
Duplosan DP	W,G,WR,H	NW609-1 NW701	5	*	*	*	10	NT103 ³⁾	20	20	20	0	
Duplosan KV (31.01.2025)	W,G,WR,WT,H	NG404	*	*	*	*	20	NT108 ^{4/5)}	25	25	5	5	
Duplosan Super (31.01.2025)	W,G,R,T,H,DI,DU	NW605-1/606 NW706	5	5	5	*	20	NT108 ^{4/5)}	25	25	25	5	

Abstandsauflagen

Pflanzenschutz § 4a Pflanzenschutz- Anwendungsverordnung

- Betroffene Gewässer: LF angrenzend an oberirdische Gewässer
Ausnahme: Kleine Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung Art. 1 Abs. 2 BayWG
- Verbot: Anwendung von PSM im Abstand von 10 Metern;
Alternativ: 5 m geschlossener ganzjährige begrünte Pflanzendecke
- Abstand 5 Meter bzw. 10 Meter

Vorsicht: Ein direkter Eintrag oder der Eintrag durch Abschwemmung von Dünge- und Pflanzenschutzmittel ist verboten! Dies gilt für alle oberirdischen Gewässer!

Abstandsauflagen

Pufferstreifen an Gewässern (GLÖZ 4) § 15 GAPKondV

- Betroffene Gewässer: LF angrenzend an Gewässer **Ausnahme:**
Kleine Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung Art. 1 Abs. 2 BayWG
- Verbot: Anwendung von Düngemitteln, Pflanzenschutzmitteln und Bioziden
- Gemessen ab Böschungsoberkante
- Abstand 3 Meter

Vorsicht: Ein direkter Eintrag oder der Eintrag durch Abschwemmung von Dünge- und Pflanzenschutzmittel ist verboten! Dies gilt für alle oberirdischen Gewässer!



Abstandsauflagen

Düngung § 5 Düngeverordnung i.V.m. § 2 Abs. 2 AVDüV

- Betroffene Gewässer: LF angrenzend an oberirdische Gewässer
Ausnahme: Kleine Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung Art. 1 Abs. 2 BayWG
- Gebot: Einhaltung von Gewässerabständen beim Einsatz von Düngemitteln; Besondere Vorgaben an die Ausbringung von Düngemitteln auf Ackerflächen mit Hangneigung beachte; Gemessen ab Böschungsoberkante
- Abstand je nach Hangneigung und Ausbringtechnik

Vorsicht: Ein direkter Eintrag oder der Eintrag durch Abschwemmung von Dünge- und Pflanzenschutzmittel ist verboten! Dies gilt für alle oberirdischen Gewässer!

Gewässerabstand ab Böschungsoberkante beim Düngen

				gilt nur auf Acker
Gebietskulisse nach DüVo	Hangneigung erste 20 m	Ausbringtechnik	Keine Düngung	Abstand mit Auflagen
Grüne und Rote Gebiete	unter 5%	herkömmlich	4	4
		gezielt	1	1
	5% bis 10 %	herkömmlich	4	20
		gezielt	3	
	10% bis 15 %	beide Techniken	5	20
	über 15 % erste 30 m	beide Techniken	10	30
Gelbes Gebiet	unter 5%	herkömmlich	5	5
		gezielt	1	1
	5% bis 10 %	herkömmlich	5	20
		gezielt	3	20
	über 10 % erste 30 m	beide Techniken	10	30



Verpflichtende Gewässerrandstreifen

Wasserrecht § 38a WHG

➤ Betroffene Gewässer/ Flächen:

LF mit $\geq 5\%$ Hangneigung 20 m zum Gewässer;

Ausnahme: Kleine Gewässer von
wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung
Art. 1 Abs. 2 BayWG

- Gebot: Erhaltung oder Herstellung einer geschlossenen, ganzjährig begrünten Pflanzendecke
- Abstand: 5 Meter ab Böschungsoberkante



Verpflichtende Gewässerrandstreifen

Volksbegehren Art. 21 BayWG

- Betroffene Flächen: **Grundstücke des Freistaates Bayern an Gewässern 1. und 2. Ordnung**
- Verbot von garten- oder ackerbaulicher Nutzung, Einsatz und Lagerung von Dünge- und PSM; Gebot: Grundsätzlich Erhaltung von Bäumen und Sträuchern;
- Abstand: 10 Meter ab Böschungsoberkante



Verpflichtende Gewässerrandstreifen

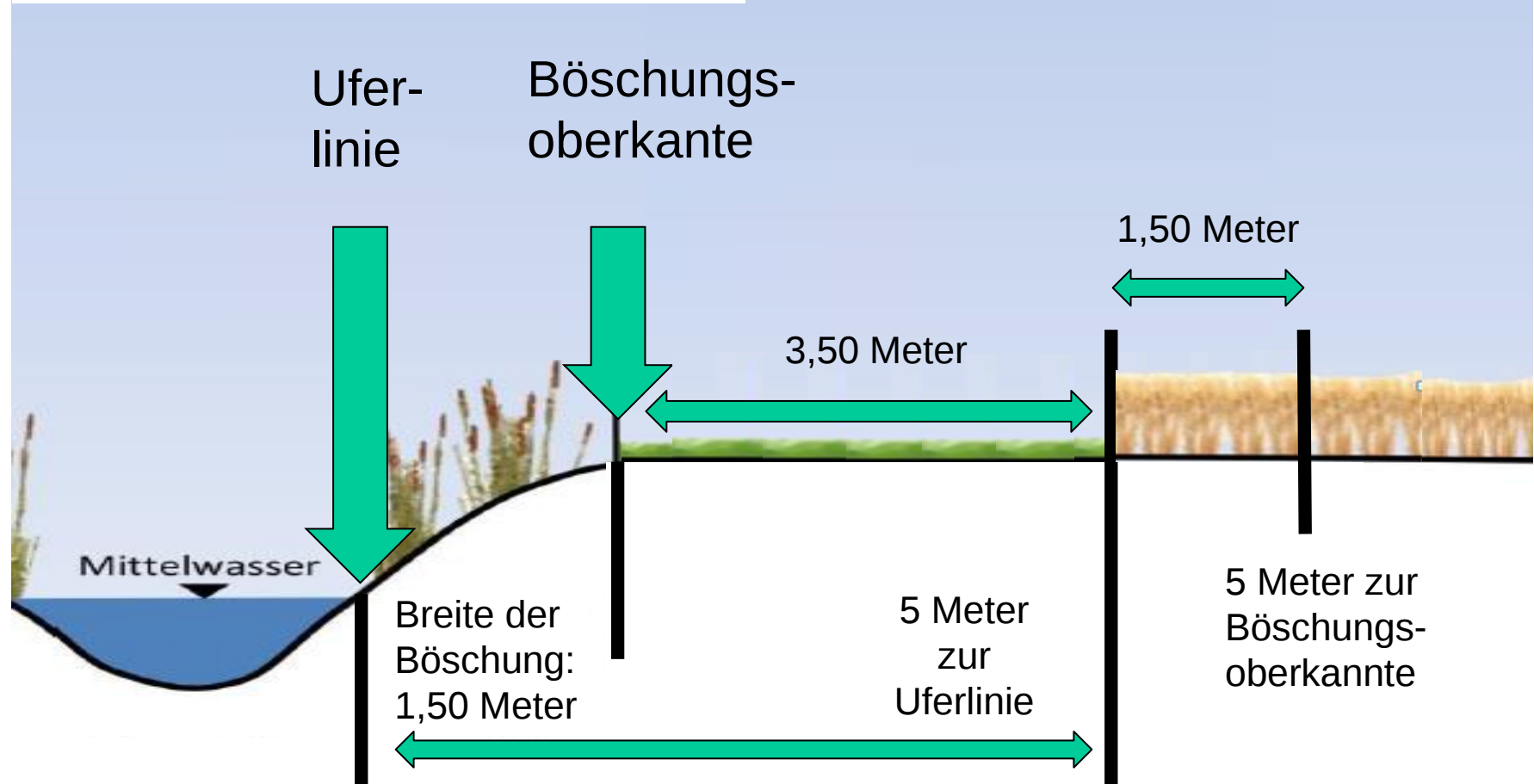
Volksbegehren Art. 16 BayNatSchG

- Betroffene Flächen: **Grundstücke an natürlichen oder naturnahen Gewässern; Ausnahme: Be- u. Entwässerungsgräben jeweils von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung künstliche Gewässer**
- Verbot: garten- oder ackerbauliche Nutzung
- Abstand: 5 Meter ab Uferlinie



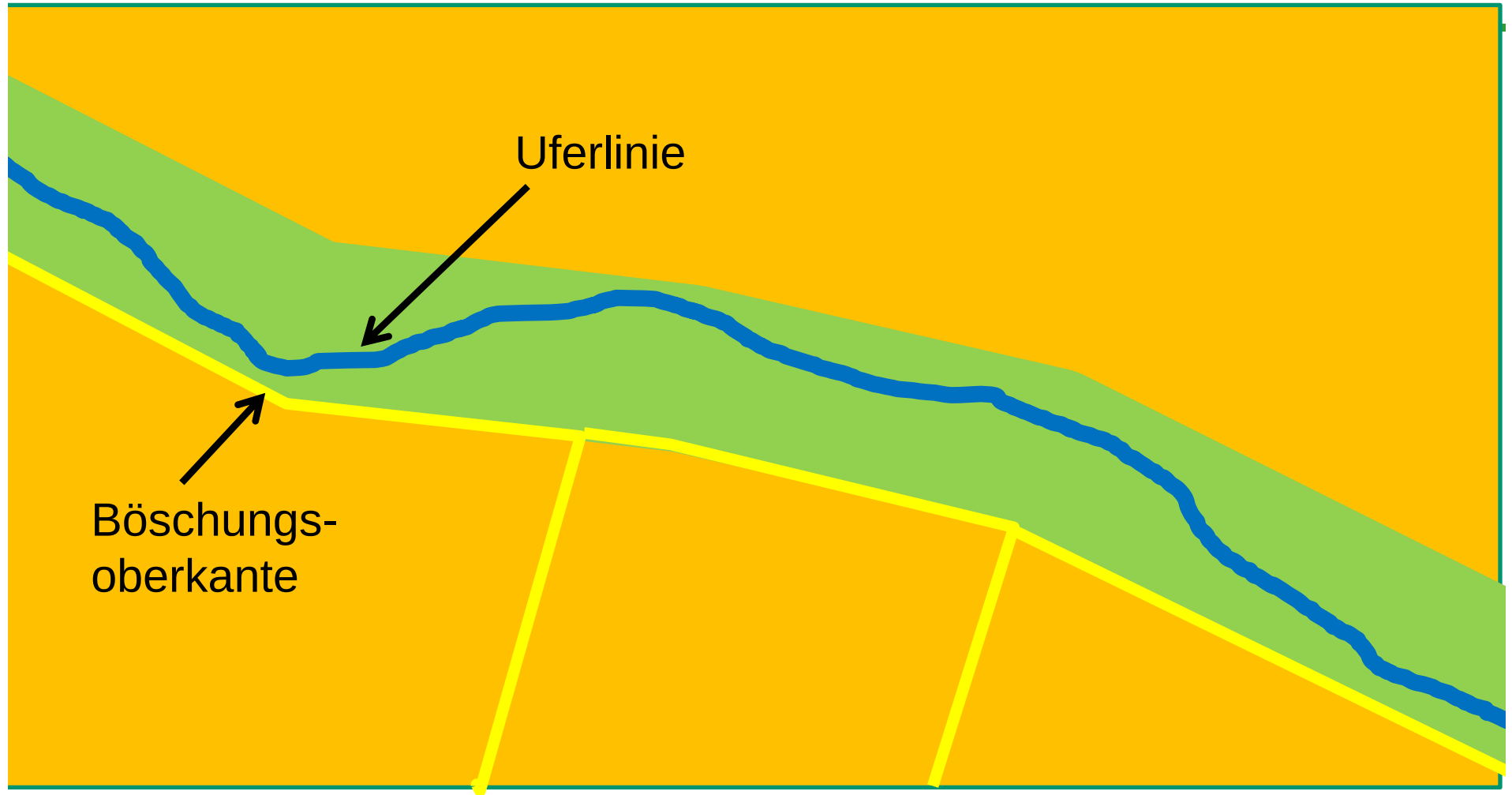
BayNatSchG: ...

5 Meter ab **Uferlinie**



Landwirt muss Bezugspunkt eigenverantwortlich festlegen und digitalisieren

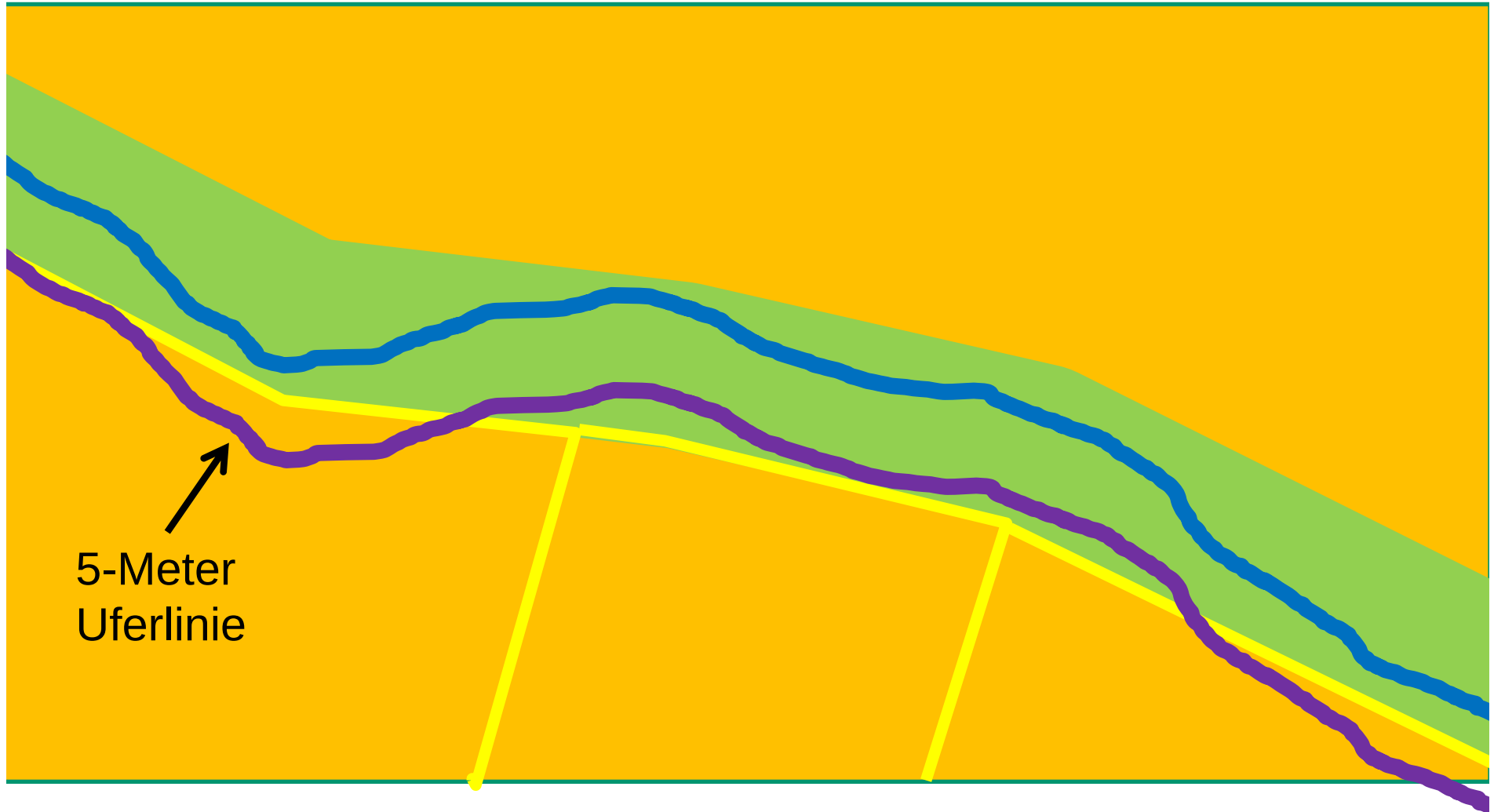
Uferlinie oder Böschungsoberkante?



Uferlinie oder Böschungsoberkante?



Uferlinie oder Böschungsoberkante?



Rechtliche Vorgaben an Gewässern

	ABSTANDSAUFLAGEN				GEWÄSSERRANDSTREIFEN (GWR)		
Gesetzliche Grundlage	Pflanzenschutzmittelauflagen § 36 Abs. 1 Satz 1 PflSchG	Pufferstreifen an Gewässern (GLÖZ 4) § 15 GAPKondV	Düngung § 5 Düngeverordnung in gelben Gebieten i.V.m. § 2 Abs. 2 AVDüV	Pflanzenschutz § 4a Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung	Wasserrecht § 38a WHG	Volksbegehren Art. 21 BayWG Art. 16 BayNatSchG	
Betroffene Gewässer/ Flächen	Fläche an ständig und an periodisch wasserführenden Oberflächen-gewässern (OW)	LF angrenzend an Gewässer	Fläche angrenzend an oberirdisches Gewässer	Fläche angrenzend an Gewässer	LF mit ≥ 5% Hang-neigung 20m zum Gewässer	Grundstücke des Freistaates Bayern an Gewässern 1. und 2. Ordnung	Grundstücke an natür-lichen oder naturnahen Gewässern
		<u>Ausnahme:</u> Kleine Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung Art. 1 Abs. 2 BayWG	<u>Ausnahme:</u> Kleine Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung Art. 1 Abs. 2 BayWG	<u>Ausnahme:</u> Kleine Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung Art. 1 Abs. 2 BayWG	<u>Ausnahme:</u> Kleine Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung Art. 1 Abs. 2 BayWG		<u>Ausnahme:</u> Be- u. Entwässerungs-gräben jeweils von was-serwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung künstliche Gewässer
Verhaltens-pflicht	Gebot: Einhaltung der Abstände an Gewässern z. B. Mindestabstände; abdriftmindernde Maß-nahmen, Hangauflagen	Verbot: Anwendung von Dünge-mitteln, Pflanzenschutz-mitteln und Bioziden	Gebot: Einhaltung von Gewäs-serabständen beim Ein-satz von Düngemitteln Besondere Vorgaben an die Ausbringung von Düngemitteln auf Acker-flächen mit Hangneigung beachten § 5 Abs. 3 Satz 2 und 3 DüV	Verbot: Anwendung von PSM im Abstand von 10 m <u>Alternativ:</u> 5 m geschlossener ganz-jährig begrünte Pflanzen-decke	Gebot: Erhaltung oder Herstel-lung einer geschlosse-nen, ganzjährig begrünten Pflanzendecke	Verbot: garten- oder ackerbauli-che Nutzung Einsatz und Lagerung von Dünge- und PSM (ausgenommen Wund-verschluss- und Wildbiss-schutzmittel) <u>Gebot:</u> Grundsätzlich Erhaltung von Bäumen und Sträuchern	Verbot: garten- oder ackerbau-liche Nutzung
gemessen ab	Böschungsoberkante ggf. Linie des Mittelwasserstands				Böschungsoberkante ggf. Uferlinie = Linie Mittelwasserstand		
Mindestbreite	Je nach Auflage	3 m	Je nach Ausbringtechnik und ggf. Hangneigung	5 m/10 m	5 m	10 m	Uferlinie = Linie Mittelwasserstand 5 m
Zusätzliche Infos	Aber Vorsicht: Ein direkter Eintrag oder der Eintrag durch Abschwemmung von Dünge- und Pflanzenschutzmittel ist verboten! Dies gilt für alle oberirdischen Gewässer!					Grundlandnutzung auf dem GWR erlaubt, GWR-Kulisse im Umweltatlas Bayern	



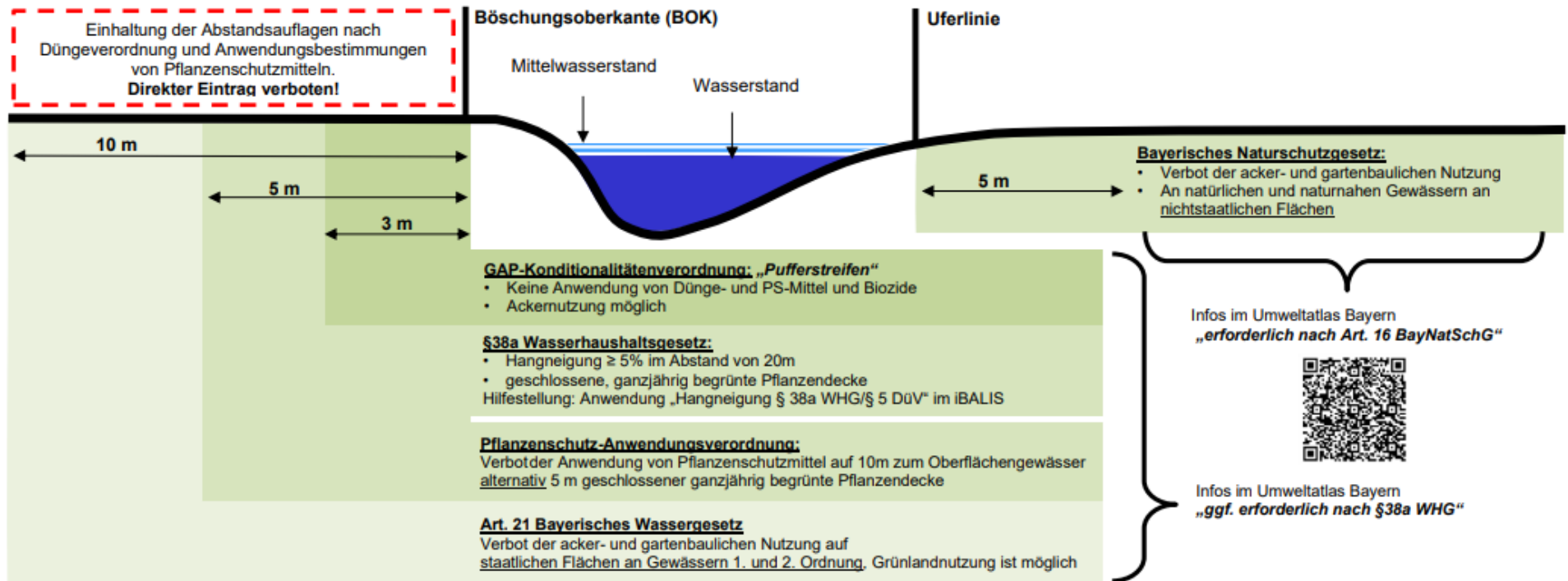
Was ist ein Gewässer?

Gewässerdefinition der Abstandsauflagen und Gewässerrandstreifen

Um Rechtsvorschriften einhalten zu können ist die Kenntnis des vorliegenden Gewässers von hoher Bedeutung

Ständig und periodisch wasserführende Oberflächengewässer § 36 Abs. 1 Satz 1 PflSchG	Oberirdische Gewässer § 2 Abs. 1 WHG und § 2 Abs. 2 WHG i.V.m. Art 1 Abs. 2 BayWG	Natürliche und Naturnahe Gewässer Art. 16 BayNatSchG
Abstandsauflagen (= Anwendungsbestimmung bezüglich Oberflächengewässern z. B. NW-Auflagen) im Rahmen des Zulassungsverfahrens von Pflanzenschutzmitteln	§ 15 GAP-Konditionalitäten-Verordnung, GAPKondV § 38a Wasserhaushaltsgesetz, WHG § 5 Düngeverordnung, DüV § 4a Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung, PflSchAnwV	Gewässerrandstreifen nach Volksbegehren „Rettet die Bienen“
Informationen zur Gewässereinstufung im Umweltatlas Bayern – Themenkarte Gewässerrandstreifen https://www.umweltatlas.bayern.de		
Länderkulisse Oberflächengewässer im Umweltatlas gekennzeichnet mit: „ ggf. erforderlich nach §38a WHG “		Länderkulisse Oberflächengewässer im Umweltatlas gekennzeichnet mit: „ erforderlich nach Art. 16 BayNatSchG “

Hinweise zu rechtlichen Grundlagen zu Gewässerrandstreifen und Abstandsauflagen



Gewässerabstand



Lösung des Problems ist ein Gewässerschutzstreifen!

Förderung von Gewässerrandstreifen

- Naturschutzgesetz: Ausgleichszahlung für Volksbegehren-Gewässerrandstreifen ab 2025: **laut gültiger Richtlinie derzeit 200 €/ ha, evtl. höher**
- KULAP:
 - K50 Erosionsschutzstreifen 800 €/ha
 - K51 Biodiversitätsstreifen 800 €/ha
 - K 48 Umwandlung von Acker in Grünland 400 €/ ha
- ÖR1a – Nichtproduktive Flächen auf Ackerland z.B. für einen Hektar 1300 €/ha



Was ist für den Landwirt zu tun

- Prüfen, ob es um relevante Gewässer nach Naturschutzgesetz handelt
- Gewässerrandsteifen digitalisieren und anlegen
- Prämie mit MFA beantragen
- Überlegen was mit dem Aufwuchs passieren soll um den Nutzungscode bei der Antragstellung festzulegen



Fragen

Danke für die
Aufmerksamkeit

Kontakt:

Alois Dorfmeister

0991/208-2128

Alois.dorfmeister@aelf-ds.bayern.de



Grünlandflächen – Möglichkeiten zur Verhinderung der Dauergrünland-Entstehung

Definition von Dauergrünland: § 7 GAP-Direktzahlungen-Verordnung – GAPDZV

Der Begriff Dauergrünland umfasst Flächen, auch wenn sie nicht für die Erzeugung genutzt werden (Dauergrünland aus der Erzeugung), die

1. auf natürliche Weise **durch Selbstaussaat oder durch Aussaat zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen** genutzt werden,
2. **seit mindestens fünf Jahren nicht Bestandteil der Fruchtfolge** sind und
3. **seit mindestens fünf Jahren nicht gepflügt** worden ist.

Die technische Überprüfung in iBALIS erfolgt durch GL-Zähljahre (1-5)



Grünlandflächen – Möglichkeiten zur Verhinderung der DG-Entstehung

Es entsteht **daher kein DG**,

- wenn innerhalb von 5 Jahren diese Flächen Bestandteil einer Fruchtfolge sind (**Verfahren Fruchtwechsel**)
- oder gepflügt werden (**Verfahren Pflugregelung**).



Fruchtwechsel bei Grünfutter ohne Umbruch I

Eine Fruchtfolge liegt bei Ackerland auch vor, wenn ausgesät wird:

1. **Gras nach dem Anbau einer Mischung von Gras und Leguminosen**

Beispiele:

- nach Klee gras (NC 422) wird Acker gras (NC 424) gesät.
- nach Klee gras (NC 422) wird eine Grünlandeinsaat (NC 441, 442, 443) vorgenommen

2. **eine Mischung von Gras und Leguminosen nach dem Anbau von Gras**

Beispiele:

- nach Acker gras (NC 424) wird Klee gras (NC 422) gesät.
- nach Grünlandeinsaat (NC 441, 442, 443) wird Klee gras (NC 422) gesät.



Fruchtwechsel bei Grünfutter ohne Umbruch II

- Die Aussaat kann dabei umbruchlos erfolgen mit einer geeigneten Sätechnik, (z.B. **Grünlandnachsaatgeräte, Schlitzdrillmaschine**), es erfolgt **keine Zerstörung der Grasnarbe**.
- Bei der Nutzungserfassung muss der Antragsteller erklären, dass eine entsprechende Aussaat erfolgt.
- Der Saatgutbeleg und Fotos von der Aussaat sind vorzulegen. (Artenzusammensetzung wird vom Amt geprüft!)
- Die Aussaat muss bis zum 15.05. des Antragsjahres erfolgen.
- Das GL-Zähljahr wird dann auf „1“ zurückgesetzt.



Pflugregelung bei sonstigem Grünland (GL)

Das Umpflügen von Grünland mit dem Ziel, die Fläche wieder mit Gras oder anderen Grünfutterpflanzen anzulegen, ist **spätestens einen Monat nach dem Umpflügen** anzuzeigen.

Unter Umpflügen ist eine Bodenbearbeitung zu verstehen, die die Grünlanddecke zerstört, z. B. wenn der Boden gewendet wird und/oder eine tiefe Bodenbearbeitung (Pflügen/Grubbern/Fräsen) erfolgt. Das entscheidende Kriterium ist die **Zerstörung der Grasnarbe**.

Im Gegensatz zum Fruchtwechsel muss sich die Grünland-Codierung nicht ändern:

Bsp.: Ackergras kann wieder auf Ackergras folgen

Die Meldung muss innerhalb eines Monats nach dem Umpflügen in iBALIS unter „Meldungen“ erfolgen.

Der Nachweis des Umpflügens ist **mittels georeferenzierter Fotos über FAL-BY** zu erbringen. Eine entsprechende Aufgabe wird in der APP FAL-BY nach der Meldung generiert.

Das GL-Zähljahr wird nach Eingang der Fotos auf „1“ zurückgesetzt.



Dauergrünland neu ab 2021 (DGneu21)

- Dauergrünland, das ab dem 1. Januar 2021 neu entstanden ist (DGneu21), darf nach §6 GAPKondG förderrechtlich im Rahmen von GLÖZ1 **ohne Genehmigung** umgewandelt werden.
- Gilt für Grünland-Nutzungen (Stillelegung, Ackergras, Klee gras...), die bereits Zähljahr 5 haben und weder Fruchtwechsel noch Pflugregelung beantragen.
- Die erfolgte Umwandlung ist dann im Rahmen des nächsten Mehrfachantrages durch Angabe des jeweiligen Nutzungs codes auf der Fläche (Acker-/Dauerkultur) anzuzeigen.
- Fachrechtliche Belange sind dennoch einzuhalten (z.B. FFH-Gebiet)
Untere Naturschutzbehörde kontaktieren



Vielen Dank für Ihr Interesse Fragen??



Kontakt:
Martina Retzer
Abteilung Förderung
0991/208-2137
Martina.Retzer@aelf-ds.bayern.de